



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Basel, 18. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022

Vernehmlassung zu Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Verordnungen zu Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung (RPV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV) und der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und unseren Antrag zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Zur Energieeffizienzverordnung und zur Niederspannungs-Installationsverordnung haben wir keine Bemerkungen.

Im Rahmen der Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) möchte der Bund Erleichterungen für die Ausführung von Solaranlagen auf Flachdächern oder geringfügig geneigten Dächern erlassen. Die Anpassung betrifft die «Arbeitszonen», welche im Kanton Basel-Stadt mit der Industrie- und Gewerbezone (Zone 7) gleichzusetzen ist. Wir schlagen vor, dass in dieser Zone keine Vorgaben gemacht werden, um eine Solaranlage bewilligungsfrei erstellen zu können.

RPV Art. 32a Abs. 1^{bis}

Antrag:

In der Arbeitszone sollen keine Vorgaben für das Erstellen von Solaranlagen festgelegt werden. Sollte der Bundesrat entgegen des Antrags des Kantons Basel-Stadt die geplante Ergänzung der RPV vornehmen, so ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass eine liberalere Praxis, wie sie im Kanton Basel-Stadt besteht, weiterhin möglich bleibt.

Begründung:

Im Kanton Basel-Stadt sind in der Industrie- und Gewerbezone gemäss den Ausführungsvorschriften der basel-städtischen Bau- und Planungsverordnung 29. März 2018 (§ 7 Abs. 1 lit. k ABPV; SG 730.115) keine Voraussetzungen einzuhalten, um eine Solaranlage erstellen zu können. Wir haben mit dieser Regelung gute Erfahrungen gemacht. Diese liberale Haltung soll deshalb auch in Zukunft möglich bleiben und auch anderen Kantonen offenstehen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller (061 267 08 04, dominik.keller@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin